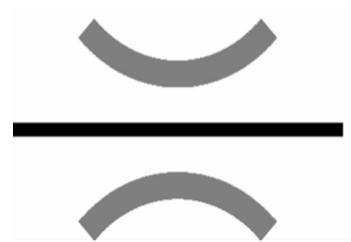


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2018



INHALT

15. September 2018

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Auswertung der Belastungsumfrage des Hamburgischen Richtervereins (<i>Hejma</i>)	3
Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof (<i>Pamp</i>)	4
In Memoriam Olaf Graue (<i>Red.</i>)	7
Form- und Fristprüfung im elektronischen Rechtsverkehr (<i>Müller</i>)	8
Leserbrief zur – angeblichen – Fortbildungsunwilligkeit der Familienrichter (<i>Hummelmeier</i>)	15
Zum 50. Todestag von Fritz Bauer (<i>Renz</i>)	16
Hinweise zum Datenschutz (<i>Red.</i>)	19
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	21
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	22
Aus der Mitgliedschaft (<i>Red.</i>)	23
Redaktionsschluss	23

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Sommer ist vorbei und es nähert sich der Herbst mit vielen neuen Themen, die diese Ausgabe der MHR beschäftigen.

Da ist zunächst die Umfrage des Hamburgischen Richtervereins zur Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese Umfrage ist zwischenzeitlich durchgeführt worden und die Ergebnisse sind auf der letzten Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins vorgestellt worden. Bei dieser Umfrage ist eine Vielzahl von Daten zusammengekommen; die Tabelle mit den Ergebnissen der Umfrage umfasst 537 Zeilen und 47 Spalten. Diese Tabelle ist von unserem Kollegen Christoph Hütteroth ausgewertet und grafisch aufbereitet worden. Diese Auswertung wird an Sie noch per E-Mail versandt werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage finden Sie im Artikel unseres Kollegen Martin Hejma in diesem Heft.

Es gilt nun, auf eine Verbesserung der Belastungssituation hinzuwirken. Erste Gespräche mit der Justizbehörde haben diesbezüglich bereits stattgefunden. Die Justizbehörde plant, namentlich im Bereich „Coaching“ das Fortbildungsangebot zu erweitern.

Ein weiteres Thema, dem sich der Vorstand widmen wird, betrifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung von Patienten (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15). Hier geht es zum einen um die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die konkreten Voraussetzungen für die Anordnung einer Fixierung regelt. Zum anderen geht es um die Frage der konkreten Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes, welcher nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingerichtet werden muss. Auch bezüglich dieses Themas ist der Vorstand im Gespräch mit der Justizbehörde.

Ein drittes Thema betrifft die in der Tagespresse zu lesende Behauptung, die Familienrichter seien fortbildungsunwillig. Hierzu finden Sie in dieser Ausgabe einen Leserbrief unserer Vorsitzenden Heike Hummelmeier.

Daneben finden Sie in dieser Ausgabe der MHR viele weitere interessante Themen. So informiert uns unser hessischer Kollege Henning Müller über die Form- und Fristprüfung im elektronischen Rechtsverkehr. Leider sind die Grafiken in dem Artikel teilweise nur schwer zu erkennen, was technischen Gründen bei der Erstellung der Druckvorlage für diese Zeitschrift geschuldet ist.

Der Aufsatz von Müller zeigt, dass wir uns im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht nur mit neuen Rechtsvorschriften, sondern auch mit der technischen Seite der elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen auseinandersetzen haben. Im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs dürfte es auch sinnvoll sein, die gesetzlichen Vorschriften fortwährend zu evaluieren, um einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Rechtsverkehrs sicherzustellen.

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe einen Artikel von Werner Renz anlässlich des 50. Todestages des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Baur. Dieser Artikel zeigt, welchen Schwierigkeiten Bauer bei der von ihm betriebenen Verfolgung des NS-Unrechts begegnet ist und wie unzureichend die juristische Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Zeit letztlich geblieben ist.

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen, ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen in dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Aktuelles

- Auswertung der Belastungsumfrage des Hamburgischen Richtervereins -

Die bildliche Collage der Ergebnisse der Belastungsumfrage des Hamburgischen Richtervereins, mit der Dr. Marc Tully am 02.05.2018 die jährliche Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins in diesem Jahr eröffnete, lässt viel Raum zur Interpretation. Sie bietet aber gleichwohl oder gerade deshalb, gemeinsam mit der ihr zu Grunde liegenden Ergebnissen im Einzelnen, den Auftakt einer dringend zu führenden Diskussion. Und sie bietet jedenfalls eine Chance, diese Diskussion zu versachlichen, die ansonsten allein auf Hörensagen und das eigene Gefühl gestützt werden müsste.

Aber der Reihe nach: Im Zentrum der Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins in diesem Jahr stand die Frage der Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Hamburger Justiz. Seitens der Justizbehörde war Frau Staatsrätin Katja Günther der Einladung des Hamburgischen Richtervereins gefolgt, um über dieses Thema auf einem Paneel zu diskutieren, nachdem die Ergebnisse der Belastungsumfrage von Dr. Marc Tully als Vorsitzenden des Richtervereins und Dr. Martin Hejma, der die

Interessen der jüngeren Kollegen vertrat, ausführlich vorgestellt wurden.

Ausgangspunkt all dessen war eine Anfang diesen Jahres unter allen Hamburger Kolleginnen und Kollegen durchgeführte Belastungsumfrage, an der insgesamt 540 Hamburger Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Bereichen der Hamburger Justiz teilgenommen haben.

Ergeben hat sich ein vielfältiges Bild, wie es zu erwarten war und wie es auch die bildliche Collage der Ergebnisse zeigt. Diese setzt sich zusammen aus der Häufigkeit der bei den Antworten auf die Umfrage verwendeten Wörter: „Bessere. Mehr. Nicht.“ Die Wünsche, (gefühlten) Belastungen und Nöte, die sich aus der Beantwortung der Kolleginnen und Kollegen des 6-seitigen Fragebogens im Einzelnen ergeben, sind in diesem Sinne unterschiedlich und lassen sich doch in Thesen zusammenfassen:

1. Die berufliche Belastung wird insgesamt und über alle Bereiche hinweg als sehr hoch empfunden.
2. Diese Belastung wird von der hohen Anzahl der zu bearbeitenden Vorgänge und der Komplexität der Verfahren und weniger von Beurteilungen, Verhalten der Verfahrensbeteiligten oder häufigen personellen Wechseln geprägt.
3. Eine Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen geht hierbei von negativen Auswirkungen der hohen Belastung auf die ausgeübte Tätigkeit aus.
4. Der Zusammenhalt innerhalb des Kollegiums wird als überragend gut empfunden, Vertretungsumfang und Unterstützung durch nichtrichterliches Personal als angemessen, wobei die Tendenz der vermehrten Übernahme von eigentlich nichtrichterlichen Tätigkeiten durch Richter kritisch gesehen wird.

5. Der Großteil der Kolleginnen und Kollegen sind mit ihrer Besoldung unzufrieden bis sehr unzufrieden, dies gilt in noch weiter gehenderem Umfang für die räumliche und technische Ausstattung.
6. In der Staatsanwaltschaft wurde die höchste durchschnittliche Wochenarbeitszeit (etwa 49 Stunden) angegeben, auch die der ordentlichen und Fachgerichtsbarkeit übersteigt 40 Stunden deutlich (etwa 47 Stunden).
7. Assessoren arbeiten signifikant mehr als ernannte Kolleginnen und Kollegen. In der Staatsanwaltschaft, in der die Assessoren am stärksten belastet sind, sind es bis zu 52 Stunden in der Woche. Teilweise wird an 7 Tagen die Woche gearbeitet.
8. Fast alle Bewerber hören vor Dienstantritt, dass ihnen eine sehr hohe Arbeitsbelastung bevorsteht und bei über einem Drittel der dann eingestellten Assessoren führt dies dazu, dass sie konkret darüber nachdenken, die Justiz wieder zu verlassen.

Dr. Martin Hejma, der den Vortrag von Dr. Marc Tully am Ende um die Perspektive der Assessoren ergänzte, betonte deshalb, dass die Hamburger Justiz immer stärker mit Kanzleien um gute Bewerber in Konkurrenz träte. So sei eine höhere Wertschätzung im Umgang mit den Assessoren und die Entlastung derselben auch erforderlich, um die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber unter guten Absolventen aufrecht zu erhalten. Selbst engagierte Assessoren würden jüngeren, geeigneten Absolventen vermehrt von einem Eintritt in die Justiz abraten. Eine Entwicklung, die sich Hamburg als kleiner Stadtstaat, in der sich die Arbeitsumstände unter Referendarinnen und Referendaren schnell rumsprechen, nicht wird lange leisten können.

Abschließend stellte sich Frau Staatsrätin Günther der Diskussion mit den Referenten und der Zuhörerschaft, zeigte grundsätzlich Verständnis für die dargelegte Situation, wies

aber andererseits auch auf Zwänge der Leitungen und Verwaltung hin.

Der Hamburgische Richterverein sieht es als seine Aufgabe an, nun im nächsten Schritt auf Verbesserungen der Arbeitsbelastung - auch und insbesondere im Bereich der Assessoren - nachhaltig hinzuwirken und so für die Interessen seiner Mitglieder einzutreten.

Martin Hejma

Richter am Arbeitsgericht Hamburg

Die Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof

In der Justiz bieten sich heute zahlreiche Möglichkeiten, durch zeitlich befristete Abordnungen im nationalen oder auch internationalen Rahmen den sprichwörtlichen "Blick über den Tellerrand" klassischer spruchrichterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgabenfelder zu werfen. Das vom Deutschen Richterbund (DRB) zweimal jährlich in Berlin veranstaltete Seminar für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gibt hierüber einen kompakten Überblick. Zu den Abordnungsmöglichkeiten, die dort regelmäßig vorgestellt werden, gehört auch die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof. Gerne nutze ich die Gelegenheit, an dieser Stelle mit einigen Worten hierüber zu informieren.

Die Mitarbeitertätigkeit am Bundesgerichtshof steht den Richterinnen und Richtern (auch: Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der

16 Bundesländer offen; im Grundsatz vergleichbare Abordnungsmöglichkeiten – mit jeweils kleinen Unterschieden in der näheren Ausgestaltung – bestehen für die Angehörigen der Fachgerichtsbarkeiten an den vier anderen obersten Bundesgerichten. Schon bei der Frage, ob überhaupt und ggf. wie man persönlich sein Abordnungsinteresse bekunden kann bzw. "darf", ist allerdings im Kollegenkreis vielfach Unsicherheit festzustellen. Generell gilt, dass die Auswahlverfahren je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind. Teilweise werden die Stellen in – im Einzelnen verschieden ausgestalteten – landesinternen Interessebekundungsverfahren ausgeschrieben, teilweise wird das Interesse an einer entsprechenden Sonderverwendung in institutionalisierten Personalplanungsgesprächen abgefragt; in wieder anderen Ländern ist es eher der jeweiligen Eigeninitiative überlassen, der Justizverwaltung das Abordnungsinteresse zu bekunden. Unabhängig von diesen Detailunterschieden sollte, wer über eine Abordnung an den Bundesgerichtshof nachdenkt, sein Interesse – ggf. zunächst durch eine erste Rückfrage beim örtlichen Behördenleiter – gegenüber der Heimatjustiz zum Ausdruck bringen. Eine „Bewerbung“ unmittelbar beim Bundesgerichtshof ist hingegen nicht möglich. Eine Abordnung kann stets nur im Einverständnis mit der jeweiligen Landesjustiz erfolgen, die auch generelle Belange etwa der Personalplanung und -entwicklung sowie der Stellenbewirtschaftung berücksichtigen (können) muss.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist man für einen Zeitraum von in aller Regel drei Jahren einem der insgesamt zwölf Zivilsenate oder der fünf Strafsenate des Bundesgerichtshofs – davon ein Strafsenat mit Sitz in Leipzig – zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu dem betreffenden Spruchkörper als solchem (nicht zu einer Richterin oder einem Richter persönlich). Im Grundsatz sind jedem Zivilsenat drei bis vier und jedem Strafsenat zwei bis drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zugewiesen. Die konkrete Aufgabenzuweisung während der Abordnung übernehmen die jeweiligen Se-

natsvorsitzenden. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht im Wesentlichen darin, die als Berichterstatter zuständigen Senatsmitglieder durch Ausarbeitungen, vor allem gutachtliche Stellungnahmen ([Vor-]Voten) sowie die Erstellung von Urteils- und Beschlussskizzen bei der Vorbereitung einzelner Senatsentscheidungen – i. d. R. solchen von besonderer Bedeutung – zu unterstützen. Hinzu kommen Begutachtungs- und Recherchetätigkeiten sonstiger Art, etwa die Anfertigung von Stellungnahmen zu bestimmten Einzelfragen oder auch zu kompletten Gesetzentwürfen. Vielfältige andere Aufgaben, die sich ergeben können, z. B. die unterstützende Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen der Senate für die Länderjustizen oder auch die Betreuung von Besuchergruppen – zumeist Studenten oder Referendare – anlässlich mündlicher Verhandlungen, runden das Tätigkeitsbild ab (vgl. auch den Erfahrungsbericht von Lohmann, info 2/2015, S. 34 ff.).

Bewerberinnen und Bewerber für die Mitarbeitertätigkeit sollten bereits über einen fundierten – regelmäßig mindestens fünfjährigen – instanzgerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Erfahrungsschatz verfügen. Der überwiegende Teil der insgesamt ca. 60 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bundesgerichtshof entstammt daher der Altersgruppe der etwa 35- bis 40-Jährigen im Eingangsamtsamt (R 1), für die zudem – je nach Bundesland – die Abordnung an den Bundesgerichtshof ggf. als Ersatzerprobung gilt. Das „Anforderungsprofil“ ist hierauf jedoch nicht festgelegt; möglich ist die Abordnung grundsätzlich auch für dienst- bzw. lebensältere Kolleginnen und Kollegen, ggf. auch solche im Beförderungsamtsamt (R 2). Neben mehrjährigen zivil- bzw. strafrechtlichen praktischen Erfahrungen in der Justiz sollten Interessenten sich ferner durch die Bereitschaft und die in geeigneter Weise – regelmäßig anhand zweier Prädikatsexamina, entsprechende dienstliche Beurteilungen o. Ä. – belegte Befähigung zu einer vertieften, hohen fachlichen Anforderungen wie praktischen Erfordernissen gleichermaßen gerecht werdenden Bearbeitung von Rechtsfällen auszeichnen. Die für die Mitarbeitertätigkeit wesensmäßig zuarbeitende Funktion innerhalb eines aus sieben bis neun richterlichen Mitgliedern, bis zu vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nebst Geschäftsstelle, Kanzlei und Wachtmeisterdienst bestehenden Senatsgefüges bedingt des Weiteren, dass neben Tatkraft und Einsatzfreude auch eine ausgeprägte Teamfähigkeit und Sozialkompetenz vorhanden sein müssen.

Vorkenntnisse in einer bestimmten Rechtsmaterie aus dem Zuständigkeitsbereich eines Zivil- oder Strafsenats werden hingegen nicht erwartet; sie können hilfreich sein, sind jedoch keine Voraussetzung für den Erfolg einer Interessebekundung. Ebenso wenig erwartet wird ein vollständiger Umzug nach Karlsruhe für den Zeitraum der Abordnung. Ist ein solcher nicht darstellbar, kann die Mitarbeitertätigkeit vielmehr auch – je nach Entfernung vom Wohnort – als Tages- oder Wochenendpendler ausgeübt werden. Eine

ständige Präsenz in Karlsruhe von montags bis freitags wird dabei regelmäßig ebenfalls nicht gefordert. Heimarbeitstage sind in einem gewissen Rahmen üblich, jedenfalls Vollzeitkräfte sollten freilich zumindest für den überwiegenden Teil der Woche ihre Anwesenheit in Karlsruhe einrichten können; die Gestaltung im Einzelnen ist eine Frage der Absprache mit dem jeweiligen Senat.

Die Entscheidung darüber, ob ein Abordnungsersuchen an die jeweilige Landesjustizverwaltung ergeht, fällt auf der Grundlage eines persönlichen Vorstellungsgesprächs, zu dem der Bundesgerichtshof nach Vorlage und Auswertung der Personalakte der Bewerberin bzw. des Bewerbers einlädt. Das Vorstellungsgespräch wird mit der Präsidentin des Bundesgerichtshofs und dem Präsidialrichter sowie der/dem Vorsitzenden desjenigen Senats geführt, für den konkret eine Zuweisung in den Blick genommen ist. Ob und wie rasch eine Gesprächseinladung erfolgt, richtet sich dabei nach der Personallage im Mitarbeiterbereich, insbesondere den absehbaren Vakanzen innerhalb eines sinnvoll planbaren Zeitraums sowie den insgesamt vorhandenen Interessebekundungen. Daher bitte nicht „unruhig“ werden, wenn die eigene Personalakte u. U. schon geraume Zeit in Karlsruhe liegt, der Bundesgerichtshof sich aber noch nicht „gemeldet“ hat.

Die Entscheidung darüber, ob man für die zweifellos herausfordernde Tätigkeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einem obersten Bundesgericht sein Interesse bekundet, muss stets das Ergebnis eines sorgfältigen persönlichen Abwägungsprozesses sein. Den Einschränkungen und – je nach persönlicher Lebenssituation – ggf. auch Erschwernissen, die mit der mehrjährigen Abordnung verbunden sein können, stehen dabei allerdings zahlreiche Aspekte auf der „Habenseite“ einer solchen Bilanz gegenüber. In fachlicher Hinsicht sind hier von zentraler Bedeutung vor allem die Möglichkeit zur systematisch-vertieften Bearbeitung materiell-rechtlicher und prozessualer Fragestellungen sowie der Einblick in die Denk- und Arbeitsweise eines Revisionsgerichts,

deren Kenntnis auch für die eigene Arbeit an einem Instanzgericht äußerst hilfreich ist. Der Bundesgerichtshof ist stets bemüht, etwaige praktische Schwierigkeiten, die der Ausübung der Mitarbeitertätigkeit entgegenstehen könnten, aus dem Weg zu räumen. So besteht selbstverständlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeit und/oder Elternzeit. Mehrfach konnten auch sog. Familienmodelle realisiert werden, bei denen beiden Ehepartnern im Wesentlichen zeitgleich die Mitarbeit in (verschiedenen) Senaten des Hauses bzw. – in Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt – einem Ehepartner die Tätigkeit in der dortigen Behörde und dem anderen in einem Senat des Bundesgerichtshofs ermöglicht wurde. Bei den „Pluspunkten“ nicht zu vergessen sind schließlich auch das kollegiale Miteinander und die zahlreichen gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der etwa 60-köpigen Mitarbeitergemeinschaft: Jährliche Studienreisen, die Feiern von Einstand, „Bergfest“ und Ausstand, verschiedene Sportgruppen, die Mitwirkung im BGH-Chor sowie zahlreiche weitere Unternehmungen im kleineren oder größeren Kreis fördern den Zusammenhalt über die Senate oder gar die drei Karlsruher Bundes-Justizeinrichtungen (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt) hinweg und lassen persönliche Kontakte entstehen, die vielfach die Abordnungszeit weit überdauern (nähere Informationen unter www.bgh-hiwis.de).

*Rüdiger Pamp,
Richter am Bundesgerichtshof
und Präsidents
richter in der
Verwaltungsabteilung*

Der Artikel ist erschienen in „info“ Ausgabe 1/18 (dem Mitteilungsblatt des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands)

In Memoriam Olaf Graue

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

es ist zwei Jahre her, dass unser Kollege Olaf Graue viel zu früh verstorben ist. Kürzlich erreichte die Redaktion eine E-Mail von Carsten Jäkel, einem alten Freund von Olaf. Diese E-Mail hat mich als Redakteur dieser Zeitschrift sehr bewegt und mir erneut gezeigt, was für einen großartigen Menschen wir mit Olaf Graue verloren haben. Ich möchte sie daher gerne an dieser E-Mail teilhaben lassen. Sie lautet wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit tiefer Bestürzung habe ich vor eine paar Tagen – zwei Jahre nach seinem Tod – erfahren, dass Olaf Graue verstorben ist.

Olaf war wie ich Wehrpflichtiger bei der Bundeswehr in Lüneburg, dort haben wir uns kennengelernt und auch während des Studiums den Kontakt gehalten. Wie so häufig bricht ein Kontakt ab und irgendwann ist es dann zu spät ...

Was mich jedoch bei aller Trauer gefreut hat, war Ihr Nachruf, den ich in Ihrer Verbandszeitschrift MHR lesen konnte. Ich habe selten einen Nachruf auf einen Kollegen gelesen, der von so tiefem Respekt und Zuneigung gezeichnet war.

Sie hätten Olaf Graue nicht besser charakterisieren können. Ein feiner Mensch bleibt so, auch wenn man seit 20 Jahren keinen Kontakt hatte.

Für Ihren Nachruf ganz herzlichen Dank und Glückwunsch an Sie, dass Sie mit Ihm zusammenarbeiten durften.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Jäkel

Form- und Fristprüfung im elektronischen Rechtsverkehr

Mit der Neufassung des § 130a ZPO (und seinen fast wortgleichen Entsprechungen in sämtlichen anderen Prozessordnungen) und der hierzu erlassenen bundesweiten Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) erhält das Prozessrecht eine Vielzahl neuartiger, technisch geprägter Formvorschriften. Die Regelungen sind nicht nur systematisch nicht vollständig gelungen, sondern bringen auch faktische Unsicherheiten bei unklaren Rechtsfolgen. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Probleme mit Blick auf die Prüfung der Formvorschriften durch die Richterinnen und Richter beleuchtet. Die Praxis zeigt die Notwendigkeit dafür; Richterinnen und Richter, die bereits dafür sensibilisiert sind, dass dieses neue Prüferfordernis besteht, schauen allzu oft ratlos auf Transfervermerke und Prüfprotokolle. Hilfestellung und eigentlich auch umfassende Fortbildungen tun Not.

I. Die Rechtslage ab 1. Januar 2018

Gem. § 130a ZPO können elektronische Dokumente über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO bei Gericht eingereicht werden.

Während bei einer Einsendung über das EGVP eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung (qeS) stets erforderlich ist (Abs. 3 1. Var.), kann bei Einreichungen aus einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden; dann genügt eine einfache Signatur (bspw. der maschinenschriftliche Namenszug oder eine eingescannte Unterschrift – Art. 3 Nr. 10 eIDAS-Verordnung).

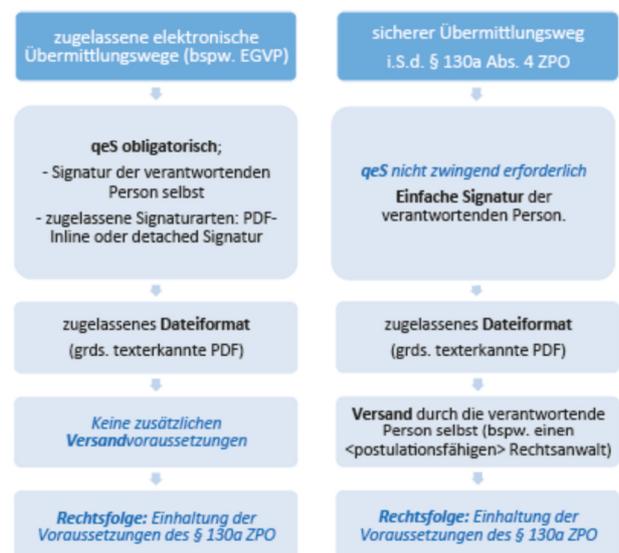
Die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs gem. § 130a Abs. 4 ZPO macht es erforderlich, dass die den Schriftsatz verantwortende Person selbst (bspw. der postulati-

onsfähige Rechtsanwalt) den Sendevorgang vornimmt.

In beiden Fällen muss die Einreichung unter Nutzung eines durch die Rechtsverordnung gem. § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO (ERVV) zugelassenen Dateiformats erfolgen. Gem. § 2 Abs. 1 ERVV ist als Dateiformat grundsätzlich

- eine kopierbare,
- druckbare und
- (ab 1. Juli 2019) soweit technisch möglich durchsuchbare (d. h. texterkannte) PDF-Datei zugelassen. Falls eine sachgerechte bzw. qualitätserhaltende Umwandlung in PDF nicht möglich ist, kann (neben der Bild-PDF-Datei) auch eine Bilddatei im Format TIFF mitübersandt werden.

Ferner sind die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV zu beachten, die auf dem Justizportal des Bundes und der Länder – www.justiz.de – veröffentlicht werden. Zusammenfassend ergeben sich hieraus folgende Prüfungsschemata:



II. Rechtsfolgen der neuen Formvorschriften

Gem. § 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung bezogen sich die dort definierten besonderen Anforderungen an Dateitypen oder die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur nur auf Dokumente, für die „die

Schriftform vorgesehen ist“. Die Bundesgerichte hatten diese Rechtsfolge in zahlreichen Entscheidungen herausgebildet. Dies war vor allem also bei bestimmenden Schriftsätzen der Fall –, im Übrigen (also bspw. bei Anlagen zu Schriftsätzen, bei Sachverständigengutachten etc.) aber nicht.

§ 130a Abs. 1 – 3 ZPO in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung verschärft diese Voraussetzungen. Ab diesem Zeitpunkt „müssen“ (explizit genannt) Anlagen, Gutachten etc. von der verantwortenden Person selbst qualifiziert elektronisch signiert werden, sofern sie nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden, und sich hinsichtlich des Dateityps an die Vorgaben der dann bundesweiten ERVV halten.

Inwieweit sich diese „strenge Gesetzeslage“ auf die gerichtliche Praxis auswirkt, bleibt abzuwarten. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen Anlagen zu Schriftsätzen weder sinnvoll als PDF-Datei noch als TIFF-Datei darstellbar sind; zu denken ist hier bspw. an privatrechtliche Verträge, die als Word-Datei abgefasst und qualifiziert elektronisch signiert worden sind, in Insolvenzverfahren tabellarische Übersichten im Format .xls oder Röntgen- oder MRTBilder, die üblicherweise im Format DICOM (Digital Imaging and Communications in Medicine) ausgegeben und möglicherweise so auch übersandt werden sollen, um sie an einen Sachverständigen weiterzureichen. Es ist im Hinblick auf die effiziente Rechtsschutzgewährung vertretbar, anzunehmen, dass dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber nicht daran gelegen war, ein solches sinnvolles Vorgehen zu beschränken.

Da weder § 130a ZPO noch die ERVV über eine explizite Sanktion bei Verstößen verfügt und der Amtsermittlungsgrundsatz jedenfalls in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten es im Übrigen als undenkbar erscheinen lässt, dass der juristische Entscheider einen Schriftsatz bloß deshalb ignorieren dürfte, weil er möglicherweise nicht texterkannt ist, ist nicht auszuschließen, dass die neue Rechtslage nur geringe praktische Auswirkungen hat. Es handelt sich insoweit allerdings um eine juristische Wertung, die vom

Entscheider vorzunehmen ist. Es spricht vieles dafür, bspw. das Merkmal der Durchsuchbarkeit eher als reine (sanktionslose) Ordnungsvorschrift denn als echte Formvoraussetzung anzusehen.

III. Sichere Übermittlungswege

Sichere Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO sind (derzeit)

- die absenderauthentifizierte De-Mail, § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO, § 4 f. De-MailG,
- das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das besondere elektronische Notarpostfach (beN – letzteres etwas versteckt in § 78n Abs. 1 BNotO), § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO,
- das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO.

Das Adjektiv „sicher“ bezieht sich insoweit nicht auf Fragen der IT-Sicherheit oder des Ausfallschutzes, sondern darauf, dass aufgrund entsprechender technischer Sicherungsmaßnahmen bei Nutzung eines solchen Übermittlungswegs ein sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders möglich ist. Der besondere Kommunikationskanal ersetzt also die Identifikationsfunktion der Unterschrift. Daher kann bei Nutzung sicherer Übermittlungswege auch auf die qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung verzichtet werden, die sonst die eigenhändige Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr ersetzt.

1. Feststellung des sicheren Übermittlungswegs

Ob das eingegangene Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg versandt worden ist, lässt sich anhand des Transfervermerks und des Prüfprotokolls „inspection_sheet.html“ erkennen. Auf dem eingegangenen Dokument selbst befindet sich kein (verlässlicher) Hinweis darauf. Transfervermerk und Prüfprotokoll geben dabei einen sog. „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ wieder, der nichts anderes ist als der mit einer elektronischen Signatur abgesicherte Hinweis darauf, dass der Postfachinhaber sicher an seinem Verzeichnisdienst ange-

meldet war und dass dieser Verzeichnisdienst ihn als Inhaber eines der oben genannten sicheren Übermittlungswege ausweist.



Ist also ein „vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis“ gültig nachgewiesen, kann der Empfänger sich darauf verlassen, dass die Nachricht aus einem sicheren Übermittlungsweg stammt. Dann ist eine qualifizierte elektronische Signatur zur Formwahrung nicht erforderlich. In allen anderen Fällen – insbesondere bei Nutzung von EGVP nach dem bisherigen Muster und bei Verwendung eines beA durch jemand anderen als den Postfachinhaber (bspw. das Sekretariat des Rechtsanwalts) – kann dagegen auch weiterhin nicht auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden.

2. Besonderheiten der De-Mail

Ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO ist die De-Mail nur, wenn sie als sog. absenderauthentifizierte De-Mail gem. § 4 f. De-MailG versandt wurde. Die Absenderauthentifizierung erfolgt durch ein zweites Sicherungsmittel, bspw. ein mTAN-Verfahren oder das Identifikationsmerkmal des neuen Personalausweises. Hier versteckt sich eine gut getarnte Falle für den Einsender, benutzen doch die meisten De-Mail-Anbieter nicht den juristischen Terminus „absenderauthentifizierte“ auf ihren Web-Oberflächen, in denen die Mails generiert werden.

Wurde die De-Mail nicht absenderauthentifizierte versandt, fällt zunächst ins Auge, dass das De-Mail-Prüfprotokoll fehlt. Die fehlende Absenderauthentifizierung lässt sich aber auch in der mit der per EGVP eingegangenen De-Mail – „.eml-Datei“ feststellen.

Diese „.eml-Datei“ lässt sich in Microsoft Outlook öffnen. Unter dem Reiter „Datei“ befindet sich sodann die Schaltfläche Eigenschaften.

Das dann sich öffnende „Eigenschaften“--- Fenster enthält im unteren Bereich ein Text--Fenster „Internetkopfeilen“. Hier muss bis zu Information „x-de-mail-authoritative:“ gescrollt werden. Dort steht:

- yes“ für absenderauthentifizierte (und damit einen sicheren Übermittlungsweg)
- „no“ für eine nicht absenderauthentifizierte De-Mail, die keinen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO darstellt.

Wie so oft im elektronischen Rechtsverkehr ist auf dem ausgedruckten Dokument natürlich kein Hinweis mehr auf die (fehlende) Absenderauthentifizierung ersichtlich. Leider gibt es auch (noch) keinen Hinweis auf dem Transfervermerk.

3. Der Ausfall des beA zum Jahresbeginn 2018

Aus Sicht der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sollte das beA genauso sicher wie EGVP sein. Es basiert auf derselben Infrastruktur und entspricht dem OSCI-Standard. Hinzu kommt, dass das beA für den Zugriff mehrerer Nutzer auf ein Postfach unterschiedliche Berechtigungen erlaubt, um die Aufgabenverteilung innerhalb einer Kanzlei abzubilden. Hierfür kommt ein Hardware Security Module (HSM) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um spezielle Hardwarekomponenten, die unter Einsatz kryptografischer Schlüssel bestimmte vordefinierte Funktionen ausführen. Wenn eine Nachricht von einem berechtigten Nutzer gelesen werden soll, muss dieser sich zunächst mit dem öffentlichen Schlüssel seines Sicherheitstokens – z. B. seiner beA-Karte – „ausweisen“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat mit Pressemitteilung vom 27. Dezember 2017 mitgeteilt, dass das bereits seit 21. Dezember 2017 faktisch nicht mehr erreichbare besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) aufgrund von Sicherheitsproblemen derzeit vom Netz genommen ist. Im Nachgang stellte sich heraus, dass Experten des Chaos Computer Clubs e. V. (CCC) erhebli-

che Sicherheitslücken, insbesondere bei der „sicheren“ Verbindung des lokalen Clients mit der beA-Webanwendung festgestellt haben. Diese architekturbedingte Sicherheitslücke führte zur Sperrung eines für den Betrieb erforderlichen Zertifikats. Zudem machte der CCC darauf aufmerksam, dass entgegen des bisherigen Verständnisses des beA eine echte „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung der Nachrichten technisch nicht gewährleistet sei, weil durch die BRAK auf der Ebene des HSM faktisch eine Entschlüsselung möglich sei.

Für die Gerichte sind Zustellungen und Übersendungen im elektronischen Rechtsverkehr an beA-Adressen aufgrund der vollständigen Abschaltung des beA zu Beginn des Jahres 2018 auch faktisch nicht möglich. Die Gerichte erhalten eine entsprechende Fehlermeldung bei Übersendeversuchen.

In den sozialen Medien wird über die Problematik unter dem Stichwort #beagate kontrovers und emotional diskutiert. Es zeigt sich der Wert einer transparenten Kommunikation und Beteiligung der Betroffenen. Glücklicherweise ist das EGVP von dieser Problematik nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Justiz sollte aber für die eigenen Digitalisierungsprojekte vor allem im Hinblick auf das Change- und Akzeptanzmanagement sowie hinsichtlich der internen Kommunikation von den offenkundigen Fehlern, die beim beA gemacht worden sind, lernen.

IV. Elektronische Posteingänge über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

Auch in Zukunft sind aber Eingänge bei Gericht unter Nutzung (nur) des (bisherigen) EGVP möglich – übrigens ist dieser Umstand bei Verfahrensbeteiligten oft unbekannt; dort hat sich – leider – das falsche Gerücht festgesetzt, EGVP als Übermittlungsweg sei „abgekündigt“.

Im Gegensatz zur Einsendung über sichere Übermittlungswege ist nach dem Wortlaut des § 130a Abs. 3 1. Var. ZPO nun für alle Eingänge, nicht nur für schriftformbedürftige

Dokumente, eine qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben.

1. Ausschluss der „Container-Signatur“

Nach der bisherigen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte waren alle Arten von elektronischen Signaturen zugelassen. Ab 1.1.2018 gilt gem. § 4 Abs. 2 ERVV, dass mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen. Damit dürfte die sog. Container-Signatur nicht mehr zulässig sein. Zulässige Signaturarten sind damit vor allem noch die PDF-Inlinesignatur (die qualifizierte elektronische Signatur ist Teil einer PDF-Datei), die detached Signatur (die qualifizierte elektronische Signatur befindet sich in einer zweiten Datei neben dem Dokument; diese zweite Datei ist regelmäßig an der Dateiendung .pkcs7 oder .p7s erkennbar) und die enveloped Signatur (die Signaturdatei – regelmäßig mit der Dateiendung .pkcs7 oder .p7s – bettet das Dokument ein).

Die unzulässige Container-Signatur ist an diesem Transfervermerk erkennbar:



Zulässige Formen der Signatur verfügen dagegen über eine im Transfervermerk erkennbare Signaturprüfung eines signierten Anhangs. Dieser signierte Anhang muss dann insbesondere der schriftformbedürftige Schriftsatz sein. Der Transfervermerk, der eine zulässige Signatur darstellt, sieht daher wie folgt aus (man beachte den Hinweis „signierte Anhänge“ und dass sich die Signaturprüfung gerade nur auf eine PDF-Datei oder eine .pkcs7-Datei bezieht):



2. Prüfung der Signatur durch den juristischen Entscheider

Die Art der qualifizierten elektronischen Signatur lässt sich also derzeit misslicherweise nur sehr mittelbar am Transfervermerk erkennen. Die Darstellung ist für den juristischen Entscheider damit durchaus unübersichtlich.

Was die Einhaltung der Form betrifft, so ist dem ausgedruckten Dokument selbstverständlich erst recht kein Hinweis über die Art der qualifizierten elektronischen Signatur zu entnehmen.

Klar ist aber: Es handelt sich um eine prozessuale Formvorschrift. Die Prüfung hat der juristische Entscheider selbst vorzunehmen.

Es steht übrigens zu befürchten, dass die Prüfung der Signatur und die Abgrenzung der Container-Signatur von zulässigen Signaturtypen eine erhebliche praktische Relevanz haben wird. Die Container-Signatur ist nämlich die standardmäßig vorgesehene Signatur des (kostenlosen) EGVP-Clients, der noch von zahlreichen Anwendern verwendet wird. Sie war bis 31. Dezember 2017 von der Rechtsprechung insbesondere des BGH ohne Weiteres für zulässig erachtet worden und war dementsprechend weit verbreitet. Für die Anbringung einer zulässigen Signaturart muss der Einsender dagegen ein kostenpflichtiges externes Signaturprogramm erwerben. Dies erzeugt nicht nur Mühe und finanziellen Aufwand – vor allem setzt es Problembewusstsein voraus. Und das liegt noch sehr selten vor. Die anwaltliche Fortbildung ist noch nicht viel weiter als die Fortbildung in der Justiz. Es ist damit zu erwarten, dass aus Unwissenheit seit 1. Januar 2018 zahlreiche unzulässige Klagen eingegangen sind – und es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Klagen – ebenfalls aus Unwissenheit – in der Sache entschieden werden, weil niemand den Formmangel erkennt.

V. Fristwahrung

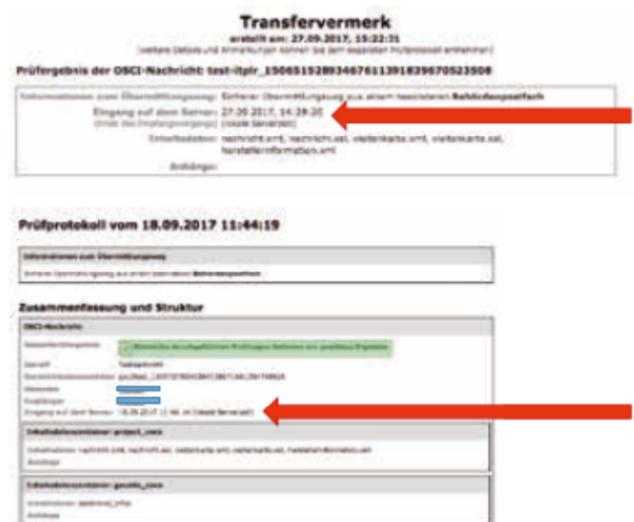
Für die Wahrung einer Frist (bspw. der Klage- oder Rechtsmittelfrist) kommt es auf den Eingang des Dokuments auf dem Intermedi-

är an. Hierbei handelt es sich um einen nicht im jeweiligen Gericht befindlichen Server.

Es kommt insbesondere nicht auf den gerichtlichen Eingangsstempel an (der freilich grundsätzlich das richtige Datum abbilden müsste) noch auf den Zeitpunkt der Signatur oder den Zeitpunkt der Erstellung des Transfervermerks (die letzten beiden Zeitpunkte könnten in die Irre führen, weil sie ebenfalls auf dem Transfervermerk abgedruckt sein können).

1. Prüfung der Fristwahrung bei EGVP, beA, beN und beBPo

Das für die Fristwahrung maßgebliche Datum lässt sich sowohl dem Transfervermerk als auch dem Prüfprotokoll „inspectionsheet.html“ entnehmen:



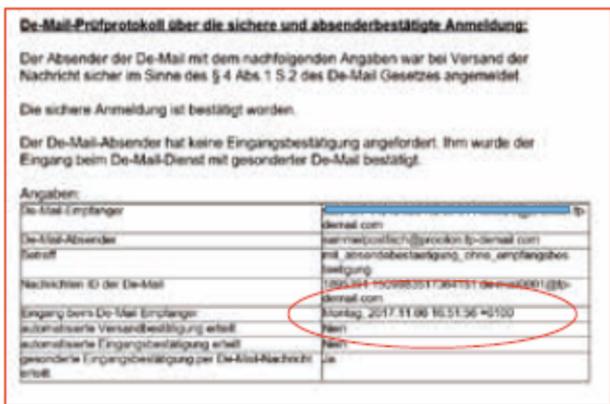
2. Prüfung der Frist bei der De-Mail

Der Empfang und der Versand von De-Mail-Nachrichten erfolgt über das EGVP-Postfach des Gerichts. Hierzu werden durch ein sog. Gateway die EGVP-Infrastruktur und die De-Mail-Infrastruktur gekoppelt. De-Mail-Nachrichten können an eine eigene Gerichtsadresse geschickt werden, die aus der safe-ID („EGVP-ID“) des Gerichts gebildet wird, bspw. safe-sp1-12345678904711-12345670815@egvp.de-mail.de.

Im Transfervermerk EGVP-Prüfprotokoll ist erkennbar, dass die EGVP-Nachricht der Übermittlung einer De-Mail dient.



Auf dem Server des De-Mail-Dienstleisters der Justiz (Fa. Procilon) wird die Umwandlung der De-Mail in eine EGVP-Nachricht vorgenommen. Hierbei wird unter anderem ein PDF-De-Mail-Prüfprotokoll erstellt, das der EGVP-Nachricht als Anlage beigefügt ist. Es trägt den Dateinamen De_Mail_Pruefprotokoll.pdf. Im Gegensatz zu Eingängen über EGVP, beA, beN und beBPo kommt es bei Eingängen per De-Mail zur Wahrung der Frist ausschließlich auf das De-Mail-Prüfprotokoll an – nicht das Prüfprotokoll „inspectionsheet.html“:



VI. Hinweispflicht gem. § 130a Abs. 6 ZPO

Gem. § 130a Abs. 2 ZPO muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Diese Voraussetzung ist bei PDFDateien grundsätzlich gegeben. Jedoch könnte die so übersandte Datei aus anderen Gründen (Virenbefall, technische Defekte etc.) nicht zu öffnen sein.

Für diesen Fall trifft § 130a Abs. 6 ZPO eine Regelung, die den allgemeinen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeht: Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst

eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Aus der Vorschrift folgt, dass die unverzügliche Möglichkeit der nochmaligen Einreichung regelmäßig erst dann erforderlich ist, wenn das Gericht einen Hinweis auf die Nichtbearbeitbarkeit gegeben hat. Unverzüglich meint dabei „ohne schuldhaftes Zögern“, wobei für die gerichtliche Seite anerkannt ist, dass eine Hinweispflicht nur „während der üblichen Geschäftszeiten“ besteht.

Wann ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet?

Sicher nicht „zur Bearbeitung geeignet“ sind Dokumente, die sich bspw. aufgrund eines korrupten Dateiformats oder infolge einer Virenverseuchung durch das Gericht nicht öffnen lassen. Diese Dokumente können dem juristischen Bearbeiter des Verfahrens nicht vorgelegt und daher auch nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und bewertet werden. Insbesondere fallen derartige Probleme des übermittelten Dokuments bereits in der Posteingangsstelle des Gerichts auf, ohne dass hierfür ein besonderer technischer oder vor allem auch rechtlicher Sachverstand erforderlich wäre.

Etwas anderes gilt für Dokumente, die schlicht in einer Form übermittelt werden, die nicht der ERVV entspricht, bspw. als .doc-Dokument, mit einer Container-Signatur, gänzlich ohne qualifizierte elektronische Signatur, aber nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg oder – ab 1. Juli 2019 – in nicht texterkannter Form. In diesen Fällen ist die Rechtsfolge der nicht ERVV-konformen Übermittlung durch den juristischen Bearbeiter des Falls festzustellen und in seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Insbesondere kommt in Betracht, dass hierdurch die Schriftform einer Einreichung nicht gewahrt sein könnte und daher die Klage, der Antrag oder ein Rechtsmittel unzulässig sein könnten. Zudem wird man für Anlagen von Schriftsätzen – obschon in Abs. 1 ausdrücklich genannt – eine entsprechende Rechtsfolge kaum konstruieren können. Die Überlegung, dass die Rechtsfolgenbeurteilung eine – eventuell nicht einmal triviale – juristische Entscheidung sein dürfte, spricht dagegen, dass die bloße Nichtbeachtung der ERVV-

Formalien bereits das Verfahren des § 130a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 ZPO auslöst. Denn dies würde zur Folge haben, dass die Rechtsfolgenwürdigung „unverzüglich“ zu erfolgen hätte und eine möglicherweise erst später entdeckte Unzulässigkeit auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts nahezu zu jedem denkbaren Verfahrenszeitpunkt – evtl. nach Jahren – noch gem. Abs. 6 heilbar wäre.

Richtigerweise wird man daher wohl zu differenzieren haben: § 130a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 ZPO meint lediglich die offensichtliche und vollständige Nichtbearbeitbarkeit des Dokuments durch das Gericht, insbesondere also den Virenbefall, eine defekte Datei oder ein exotisches Dateiformat, für welches (auch) nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens kein Viewer bereitgehalten werden muss. In diesen Fällen hat das Gericht unverzüglich einen Hinweis auf die Nichtbearbeitbarkeit unter Verweis auf die geltenden Rahmenbedingungen zu geben. Abseits dieser offensichtlichen Fälle gelten dagegen nur die allgemeinen Hinweis- und Hinwirkungspflichten des Gerichts. Das besondere Verfahren des Abs. 6 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

VII. Rechtsbehelfsbelehrungen

Die elektronischen Kommunikationswege zu den Gerichten ändern sich ab dem 1. Januar 2018. Neben das EGVP treten die sog. sicheren Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO. Behörden und Gerichte werden (wohl) mit neuen Rechtsbehelfsbelehrungen hierauf reagieren müssen. Da die einmonatigen Rechtsmittelfristen bereits ab 1. Dezember 2017 über den Jahreswechsel laufen, sind die Belehrungen bereits ab diesem Zeitpunkt der zukünftigen Rechtslage anzupassen.

1. Muss auf den elektronischen Rechtsverkehr hingewiesen werden?

Die Rechtsprechung zu den Hinweisen auf den elektronischen Rechtsverkehr in Rechtsbehelfsbelehrungen ist vielfältig: Das BSG hat sich in einer Entscheidung aus dem

Jahr 2013¹ der allgemeinen Meinung angeschlossen, dass es Sinn und Zweck der Rechtsbehelfsbelehrung sei, den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Hieraus folgt die Überlegung des Gerichts, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann unrichtig sei, wenn sie geeignet sei, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen. Während das BSG 2013 noch annahm, deshalb sei nicht über den elektronischen Rechtsverkehr zu belehren, weil es sich insoweit nicht um einen „Regelweg“ der Rechtsmitteleinlegung handele, wird dies 2018 nicht mehr vertretbar sein. Über die elektronische Form wäre daher zu belehren. Dies hat jüngst auch der VGH Mannheim² so entschieden.

Bezüglich der Rechtsbehelfsbelehrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertritt das BVerwG³ (dagegen) in ständiger Rechtsprechung den Ansatz, dass § 58 Abs. 1 VwGO nicht dazu verpflichte, auf geltende Formvorschriften hinzuweisen. Dies eröffnet neben der vollständigen Auslassung auch die Möglichkeit, in der Rechtsbehelfsbelehrung regelmäßig nur „schriftlich oder in elektronischer Form“ anzuführen, ohne weitere Belehrungen zu geben. Ein solches Vorgehen dürfte aber ganz praktisch den Nachteil haben, dass bei vielen unbedarften „Lesern“ das Attribut „elektronisch“ den Irrtum hervorruft, eine rechtsverbindliche Einreichung mittels einfacher E-Mail sei möglich.

In seiner Entscheidung vom 5. Februar 2018 hat der VGH Mannheim es nun aber explizit für notwendig gehalten, dass nicht nur pauschal auf die elektronische Einreichung ver-

¹ BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R; vgl. aber LSG Darmstadt, Urteil vom 13. April 2012 – L 5 R 154/11.

² VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Februar 2018 – A 11 S 192/18.

³ BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1976 – IV C 74.74; OVG Koblenz, Urteil vom 8. März 2012 I A 11258/11.OVG.

wiesen wird, sondern dass sämtliche elektronischen Übermittlungswege aufgezählt werden. Konkret hatte in diesem Verfahren der Hinweis auf die De-Mail gefehlt.

2. Was ist der erforderliche Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung?

Über die „elektronische Form“ der Einlegung eines Rechtsbehelfs ist m. E. regelmäßig vollständig zu belehren. Dies beinhaltet sowohl einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsbehelfs mittels EGVP und qualifizierter elektronischer Signatur als auch die Nutzung sicherer Übermittlungswege und dann notwendiger einfacher Signatur durch die verantwortende Person. Nähere technische Ausführungen können aber mit Blick auf die Funktion, bloß „erste Schritte“ zu ermöglichen, unterbleiben. Hierfür kann auf frei verfügbare Informationsangebote, bspw. www.justiz.de, verwiesen werden.

VIII. Fazit und Ausblick

Es spricht vieles dafür, dass die strengen Formvorschriften der ERVV jedenfalls für schriftformbedürftige Schriftsätze gelten. Insbesondere für Anlagen dieser Schriftsätze ist eine Sanktion bei Nichteinhaltung der Form aber nicht im Gesetz angelegt. Jedenfalls dort, wo der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, schützt dieser davor, dass diese Dokumente nicht den Weg zum Richter finden. Die Gerichte sind aber überall gut beraten, die neuen Formvorschriften, die vor allem einer erleichterten Verarbeitung im Gericht dienen sollen, nicht überzubetonen. Ihnen stehen ggf. Grundrechte der Verfahrensbeteiligten gegenüber.

Dennoch dürfen die neuen Formvorschriften auch nicht einfach ignoriert werden. Leider sind sie durch die Rechtsänderung zum 1.1.2018 deutlich komplexer und technischer geworden. Die Rechtsfolgen bei ihrer Nichtbeachtung sind umso unübersichtlicher. Zudem läuft die Aus- und Fortbildung der juristischen Entscheider schleppend.

Es dürfte daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis eine gewisse Sicherheit bei der Anwendung der neuen Regelungen erreicht wird.

Henning Müller

Der Autor Henning Müller ist Richter am Hessischen Landessozialgericht. Er ist als Präsidialreferent für IT und Organisation verantwortlich für den eJustice-Prozess in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit und hat dort im Jahr 2012 die Einführung des elektronischen Postausgangs und der elektronischen Doppelakte verantwortet. Er trägt ferner für Justizakademien mehrerer Bundesländer sowie in der Anwaltsfortbildung regelmäßig zum elektronischen Rechtsverkehr vor und ist Autor des „eJustice-Praxishandbuchs“.

Der Artikel ist erschienen in „hessische mitteilungen“ Ausgabe 1/18 (dem Mitteilungsblatt des Richterbundes Hessen).

Meinung & Diskurs

Leserbrief

Das Abendblatt berichtet auf Seite 3 der Ausgabe vom 11./12. August 2018 über die Forderung der Kinderschutzverbände nach einer besseren Ausbildung für Familienrichter. Herr Becker, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe, wird zitiert mit dem Satz *„kaum eine Berufsgruppe gilt als so fortbildungsresistent wie die der Familienrichter“*.

Dieser Behauptung ist energisch entgegenzutreten, ist sie doch ebenso falsch wie unbelegt. Die Kolleginnen und Kollegen der Familiengerichte nehmen regelmäßig das umfangreiche Fortbildungsangebot in diesem Bereich wahr. Die Deutsche Richterakademie hat im Jahr 2018 allein 10 Fachtagungen zum Familienrecht oder mit familienrechtli-

chen Bezügen angeboten. Die Justizbehörde in Hamburg bietet ebenfalls mehrfach im Jahr entsprechende Fortbildungen an. Die Kolleginnen und Kollegen organisieren sogar selbst in jedem Jahr eine zweitägige Fachtagung.

Bis vor kurzem – auch dies soll nicht unerwähnt bleiben – trugen die Kolleginnen und Kollegen die Kosten für die Anreise zur Deutschen Richterakademie in vollem Umfang selbst – ein Vorgang, der in der freien Wirtschaft seines gleichen suchen dürfte.

Der Tod oder die Misshandlung eines Kindes ist erschütternd und gibt stets Anlass zur Prüfung, ob Verbesserungen des Verfahrens oder der Zusammenarbeit der Beteiligten erforderlich sind. Den Familienrichterinnen und -richtern ist ihre Verantwortung für einen bestmöglichen Kinderschutz dabei völlig bewusst und sie nehmen diese auch wahr.

Entscheidungen in Kinderschutzfällen sind sehr schwierig. Trotz der Unterstützung durch das Jugendamt, der für die Kinder bestellten Verfahrensbeistände und auch spezialisierter Sachverständiger lässt sich die künftige Entwicklung oft nicht sicher vorhersehen. Zusätzliche Fortbildungen der Familienrichter – gegen die natürlich nichts einzuwenden ist – werden daran nichts ändern.

Die Debatte um weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Kinderschutzes ist richtig und wichtig. Einfache Lösungen gibt es dabei nicht. Haltlose Kritik aber ist kaum hilfreich.

Heike Hummelmeier
Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins

Anmerkung der Redaktion: Dieser Leserbrief ist auch dem Hamburger Abendblatt zur Veröffentlichung übersandt worden.

Fritz Bauer

Anmerkungen zu seinem 50. Todestag

Gedenktafel für Fritz Bauer vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Als Fritz Bauer Mitte 1968 noch nicht 65-jährig starb, war die Bestürzung groß. In zahlreichen Nachrufen wurde seiner gedacht und sein Wirken gewürdigt. Gleich zwei Trauerfeiern fanden statt: die offizielle der Landesregierung im Frankfurter Haus Dornbusch, die private auf dem Oberräder Waldfriedhof. In seinem Testament vom 31. Dezember 1967 hatte Bauer zwei Wünsche geäußert, die beide unerfüllt blieben. »Ohne jede Feierlichkeit« wollte er verbrannt werden, seine aschenen Überreste waren nicht beizusetzen. Feierlich wurde seiner dennoch gedacht, seine letzte Ruhestätte fand er neben seinen Eltern auf einem Göteborger Friedhof.

Für nahezu ein Vierteljahrhundert verschwand der Strafrechtsreformer, Rechtspolitiker und Aufklärer aus dem öffentlichen Gedächtnis. Erst 1993 wurde wieder anlässlich seines 90. Geburts- und 25. Todestags an Bauer erinnert. Auf Anregung der guten Freundin Ilse Staff organisierte Generalstaatsanwalt Dr. Hans Christoph Schaefer eine Gedenkveranstaltung der Frankfurter Justiz.

Der Justizjurist Fritz Bauer war kein einfacher Erinnerungsanlass. Zum einen war in den Jahren der sozial-liberalen Koalition auf dem Feld der Rechtspolitik vieles umgesetzt

worden, was der Reformier Bauer energisch gefordert hatte. Die fortgeschrittene und fortschrittliche Zeit machte einen Urheber wie Bauer vergessen. Zum anderen hatte sich auf dem Gebiet der Ahndung der NS-Verbrechen ergeben, dass sich Bauers volkspädagogisches Konzept der politisch-historischen Bildungsarbeit mittels NS-Prozessen nicht umsetzen ließ. Ganz so einfach, wie Bauer es sich vorgestellt hatte, waren überdies Angeklagte in NS-Verfahren nicht der Mittäterschaft oder der Beihilfe zu überführen. Die Beweisschwierigkeiten häuften sich im Verlauf der Jahre. Die Beweisnot wurde mit dem größeren Zeitabstand zur Tat immer erheblicher. Die noch verfügbaren Beweismittel, die wenigen überlebenden Opferzeugen, starben zusehends oder erwiesen sich nicht mehr als widerspruchsfreie und zuverlässige Grundlage für die richterliche Wahrheitsfindung. Darüber hinaus verwarf der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zum Auschwitz-Urteil (1965) gut ein halbes Jahr nach Bauers Tod seine in der Strafsache gegen Mulka u. a. seitens der Anklagevertretung vorgetragene Rechtsauffassung. Für das Schwurgericht und für den BGH war der Massenmord in Auschwitz nicht eine Tat, an der beteiligt war, wer im Wissen um den Zweck des Lagers funktionell am Vernichtungsgeschehen mitgewirkt hatte. Der so früh Verstorbene hat somit weder die späten Früchte seines Tuns noch das zwischenzeitliche Scheitern seiner Vorhaben mehr erleben können bzw. müssen. Die Reform des Strafrechts, insbesondere auch die Liberalisierung des von Bauer heftig kritisierten Sexualstrafrechts und das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, können als postmortale Erfolge des streitbaren Juristen durchaus verzeichnet werden. Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB, die bis heute restlos nicht aufgeklärte, im Bundesjustizministerium eingefädelte »Kalte Amnestie« oder gesetzgeberische »Panne«, hätte Bauer als verheerende Niederlage empfunden. Gerade die durch die Gesetzesänderung unvermeidliche Außerverfolgungsetzung der Angehörigen des SS-Reichssicherheitshauptamts, der Berliner Mordzentrale, hätte Bauer zutiefst getroffen, auch wenn es nicht

sein Verfahren, sondern das des Berliner Generalstaatsanwalts gewesen war. Ihm ging es in NS-Prozessen weniger um medikre Exzess-Täter wie Oswald Kaduk und Wilhelm Boger, die 1965 vom Frankfurter Schwurgericht im 1. Auschwitz-Prozess unter Vorsitz von Hans Hofmeyer abgeurteilt worden waren und viel mediale Aufmerksamkeit erfahren hatten. Ihm war vielmehr daran gelegen, exemplarisch die Verantwortung von »Schreibtischtätern« aufzuzeigen, die aus ihren Amtsstuben heraus den Massenmord organisiert hatten. Weniger die tatnahen Täter, von denen sich zu distanzieren dem zum braven Bundesbürger gewandelten einstigen Volksgenossen ein Leichtes war, sondern die Bürokraten und Technokraten in den Zentralinstanzen waren für Bauer die lehrreichen Beispiele für eine auch von Eliten getragene verbrecherische Politik. Mit diesen zum Teil akademisch ausgebildeten Akteuren der Shoah sollten die Deutschen konfrontiert werden. Sie waren die Exempel für ein befehlsgehorsames, systemkonformes Verhalten, das jegliche humane Fundierung verloren hatte.

Betrachtet man Bauers Amtszeit in Hessen (1956– 1968), dann lassen sich seine Erfolge auf dem Gebiet der Ahndung der NS-Verbrechen an einer Hand abzählen. Seine Misserfolge sind bei weitem zahlreicher. Zwei große, von seiner Behörde zur Anklage gebrachte Verfahren gegen »Euthanasie«-Täter schlugen fehl. Das Verfahren gegen Werner Heyde u. a. kam durch Suizid und Flucht von Angeklagten nicht zustande. Ein späteres Verfahren gegen »Euthanasie-Ärzte« endete mit Freisprüchen. Der Versuch, den »Ungarn-Komplex«, die Deportation von 438.000 Juden innerhalb von acht Wochen im Sommer 1944 nach Auschwitz, vor Gericht zu bringen, misslang gleichfalls. Der Prozess gegen die beiden Eichmann-Mitarbeiter Hermann Krumei und Otto Hunsche endete im Februar 1965 mit einem Urteil von fünf Jahren Zuchthaus für Krumei und mit einem Freispruch für Hunsche. Die Absicht, Mitarbeiter des Auswärtigen Amts, Angehörige des Stabs des Höheren SS- und Polizeiführers in Budapest und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im

besetzten Ungarn zur Verantwortung zu ziehen, ließ sich nicht realisieren. Wertet man die Akten des Vorverfahrens aus, so zeigt sich auch, dass Bauer gelegentlich die Sachbearbeiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften und seiner eigenen Behörde überforderte. Auch war es um den richterlichen Aufklärungswillen in NSG-Verfahren nicht immer gut bestellt. Dies zeigte der weitere Verlauf des Prozesses gegen die zwei Eichmann-Männer auf. In einer nach Aufhebung des Urteils erforderlichen Neuverhandlung vor dem Frankfurter Landgericht führte eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durch Anklagevertretung und Gericht zu ganz anderen Ergebnissen als in dem Verfahren 1964/65. Krumei wurde als Mittäter zu lebenslangem, Hunsche als Gehilfe zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Gedenkstein vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Recht unverhofft erlebte Bauer vor wenigen Jahren eine Renaissance. Das 2011 gefällte Urteil im Münchner Demjanjuk-Prozess leitete eine Wende in der bundesdeutschen Rechtspraxis ein. Bauers zu Zeiten des Auschwitz-Prozesses dargelegte Rechtsauffassung, dass jeder, der an der Vernich-

tungsmaschinerie im Wissen um deren Zweck hantiert habe, des Mordes oder der Mordbeihilfe schuldig sei, kam im Demjanjuk- und sodann im Gröning- und Hanning-Prozess zur Geltung. Für das Personal der sogenannten reinen Vernichtungslager war diese Rechtsprechung nicht neu. Bereits in den 1960er-Jahren war in Prozessen gegen SS-Angehörige der Todeslager Chelmno, Treblinka und Sobibór von den Tatgerichten und dem Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten worden, dass die Angeklagten »allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens [...] gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet« hätten. Auch sei die »Art der Aufgaben«, die den Angeklagten »bei der Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen, [...] ohne Bedeutung« (BGH v. 25.11.1964 – 2 StR 71/64). Im Fall Auschwitz sah der Bundesgerichtshof mit dem Frankfurter Schwurgericht die Sache anders, weshalb Bauer angesichts der 1965 ergangenen Urteile im Ungarn- und im Auschwitz-Verfahren voller Resignation von der »Tragödie« der NS-Prozesse sprach.

Die Rechtsprechung, die kaum Täter und Mittäter, hingegen unzählige Gehilfen kannte, die das arbeitsteilig verübte Kollektivverbrechen meist in Einzeltaten aufteilte, um den Angeklagten konkrete Tatbeiträge individuell zurechnen zu können, verzerrte zumindest im Fall Auschwitz das Verbrechensgeschehen. Die fehlerhaften tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des historischen Geschehens führten zu falschen rechtlichen Wertungen der Taten der Angeklagten. Systematik, Dimension und Totalität des Holocaust haben Gerichte oftmals nicht angemessen dargestellt. So stückelte das Frankfurter Gericht im Auschwitz-Prozess das Gesamtgeschehen in einzelne Ereignisse, die »Abwicklung« eines Transports zum Beispiel, und fragte nach dem individuellen Tatbeitrag des jeweiligen Angeklagten zu dem aus dem Gesamtgeschehen isolierten Vorgang. Gab es keinen Urkunden- oder Zeugenbeweis, dann war ein Angeklagter aus Mangel an Beweisen freizusprechen, obgleich seine Dienststellung und seine Funkti-

on auf eine wesentliche Rolle im Vernichtungsprozess schließen ließen. Der Justiz ist die inadäquate Darstellung des historischen Geschehens nicht allein anzulasten. Die deutsche Zeitgeschichtsforschung hat in den Sechzigerjahren nichts dazu beigetragen, Auschwitz zu verstehen. Die von Überlebenden und von polnischen Historikern vorgelegten Erkenntnisse wurden nicht berücksichtigt. Auch die Rechtswissenschaft hat die exkulpatorische Rechtsprechung in den 1960/70er-Jahren nicht problematisiert und bedenkliche Urteile nicht kommentiert. Die Enthaltensamkeit von Geschichts- und Rechtswissenschaft hat Bauer beklagt. Seine unverhoffte Wiederkehr und die späten Prozesse gegen greise Angeklagte können die vielen Versäumnisse nicht vergessen machen.

Werner Renz

Der Autor Werner Renz war bis 2016 Archivar des Fritz-Bauer-Instituts. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zur Geschichte und Wirkung der NS-Prozesse in der Bundesrepublik sowie u. a. Herausgeber der Quelledition zum Frankfurter Auschwitz-Prozess

(Campus Verlag 2013), deren juristische Bearbeitung unser Redaktionsmitglied Johannes Schmidt übernommen hat. In Kürze erscheint: Werner Renz: Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt, 2018.

Der Artikel ist erschienen in „hessische mitteilungen“ Ausgabe 1/18 (dem Mitteilungsblatt des Richterbundes Hessen).

Datenschutzhinweise Datenschutzerklärung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Datenschutzgrundverordnung macht auch vor dem Hamburgischen Richterverein nicht halt. Auch die Mitglieder von Vereinen müssen über die im Verein erfolgende Datenverarbeitung und ihre Rechte als Betroffene informiert werden. Dafür an dieser Stelle die folgenden Hinweise:

Datenschutzhinweise DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) sowie dieser Datenschutzerklärung.

NAME UND KONTAKTDATEN DES FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch:

Hamburgischer Richterverein
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Deutschland
Tel.: 040 / 4013 8175

E-Mail: geschaeftsstelle@richterverein.de
Website: www.richterverein.de

UMFANG, ZWECK UND RECHTSGRUND- LAGE DER DATENVERARBEITUNG

Die von Ihnen im Beitrittsformular mitgeteilten Daten werden vom Hamburgischen Richterverein für die Dauer Ihrer Vereinsmitgliedschaft gespeichert. Einige Daten werden im Rahmen der Satzung des Hamburgischen Richtervereins an den Deutschen Richter-

bund, die Deutsche Richterzeitung und zwecks Einzugs der Mitgliedsbeiträge an das hiermit beauftragte Geldinstitut weitergegeben. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt. Nach Beendigung Ihrer Vereinsmitgliedschaft werden Ihre Daten gelöscht, sofern sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Sofern Sie Beiträge für die Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins (MHR) verfassen, werden diese abgesehen von dem Versand der Zeitschrift an die Mitglieder auch auf der Webseite des Hamburgischen Richtervereins veröffentlicht. Im Rahmen der MHR und auf der Webseite des Vereins können auch Berichte und Fotografien von Vereinsveranstaltungen, Jubiläen von Vereinsmitgliedern, Nachrufe und ähnliche personenbezogene Daten veröffentlicht werden.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse folgt aus oben aufgelisteten Zwecken zur Datenerhebung.

LÖSCHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der Hamburgische Richterverein verarbeitet und speichert personenbezogene Daten nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks vorgesehen ist oder sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist. Nach dem Ende des vorgenannten Zeitraums werden die gespeicherten Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

BETROFFENENRECHTE

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden. Die Aufsichtsbehörde unseres Vereinssitzes ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an:

geschaeftsstelle@richterverein.de

Red.

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Europa

Ab August können nationale Gerichte dem EGMR vorlegen - Deutschland nicht (*Ito 17.4.*)

Griechenland

Wechselseitige Einflüsse zwischen Justiz und Regierung (*NZZ 20.6.*)

Guatemala

DRB in Sorge um Anti-Korruptions-Kommission (*DRB 5.9.*)

Israel

Strukturelle Veränderungen in der Justiz (*auditor 1.6.*)

Kosovo

EULEX zieht sich aus dem exekutiven justiziellen Bereich zurück (*DW 18.6.*)

Peru

Ein Korruptionsskandal erschüttert die Justiz (*DW 16.7.*) Der Bischof will helfen (*Vatikan 22.7.*)

Polen

EU-Kommission hat weiterhin Vorbehalte gegen die polnische Justizreform (*Zeit 13.6.*)

Polen wirft EU-Kommission Blockadehaltung vor (*DLF 17.6.*)

Verhärtete Fronten im Justizstreit mit der EU (*RP 18.6.*)

EU-Anhörung Polens zu seiner Justiz ohne neue Ergebnisse (*Ito 27.6.*)

Oberstes Gericht beschließt in Vollversammlung Resolutionen zur Fortsetzung der Richterämter entgegen den neuen Altersgrenzen (*Zeit 28.6.*)

EU hat das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (*Tagesschau 2.7.*)

Proteste gegen Zwangsruhestand für Richter (*Tagesschau 4.7.*) Richterdemo (*Donaukurier 4.7.*)

Oberste Richterin kommt trotz Pensionierung zur Arbeit (*FAZ 4.7.*)

Pensionierte oberste Gerichtspräsidentin Polens redet in Karlsruhe (*Ito 20.7.*)

Regierung will den Zwangspensionierungsstreit vor den EuGH bringen (*freie Presse 30.7.*)

Oberstes Gericht ermöglicht bzgl. Richter-pensionierung eine EuGH-Vorlage (*Tagesspiegel 3.8.*)

12 oberste Richter beantragten Amtszeitverlängerung; 5 x stattgegeben; 7 x abgelehnt (*Handelsblatt 11.9.*)

Rumänien

Richter und Staatsanwälte weisen Angriffe der Sozialdemokraten zurück (*DLF 12.6.*)

Die Regierung sieht in der Justiz einen feindlichen Parallelstaat (*FAZ 23.6.*)

EU: Rumänische Regierung sollte Justizreform überdenken (*Stern 13.8.*)

Spanien

Vorwürfe gegen den Richter in der Katalanien-Sache (*Heise 16.6.*)

Fall Puigdemont: Oberstes spanisches Gericht wirft dem OLG Schleswig vor, die Handlungsfähigkeit des Ermittlungsrichters zu untergraben (*LN 19.7.*)

Türkei

Verfahrensdauer beim türkischen Verfassungsgericht sei relevant für die EGMR-Haltung zur Rechtswegausschöpfung (*SZ 14.6.*)

Ukraine

Korruption in der Justiz (*SZ 5.8.*)

UN

Das stumpfe Schwert der Immunität von UN-Richtern (*Ito 30.7.*)

Ungarn

Streit zwischen Richterrat und Richteramt spitzt sich zu (*Welt 6.6.*)

Ungarn will gegen die Einleitung des Rechtsstaatlichkeitsverfahrens der EU klagen (*Spiegel 13.9.*)

USA

Am Supreme Court geht ein konservativer Richter in Ruhestand - Trump sucht Nachfolger (DW 27.6.)

US-Professor über die US-Richterwahl (Ito 2.7.)

Trump nominiert Kavanaugh als Richter am Supreme Court (Focus 10.7.)

Trumps Richterkandidat bei der Anhörung vor dem Senat (Focus 5.9.)

US-Sicherheitsberater droht IStGH-Richtern mit Sanktionen bei Ermittlungen gegen die USA (Tagesschau 10.9.)

Vietnam

DRB verleiht Menschenrechtspreis an vietnamesischen Rechtsanwalt (DRB 13.6.)

(Wolfgang Hirth)

Veranstaltungen

Derzeit (14.09.18) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

19.09.18 -21.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken

20.09.18 Die einstweilige Verfügung in Patentsachen, Ref.: VRI'innenLG Zöllner und Klepsch, Ri'inOLG Terschlüssen (union-ip)
Haus der Patriotischen Gesellschaft
17:00

25.09.18 -28.9. Dt. Juristentag Leipzig

27.09.18 Der europäische Gerichtsverbund als dynamischer Menschenrechtsverbund
Ref: PräsBVerfG Voßkuhle (GHJ) OLG 18:00

27.09.18 Reisevertragsrecht
Ref.: Scheuer (BMJ) u Prof. Staudinger
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

16.10.18 1. Hmb. Sicherheitsrechtstag -
Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts; u.a.m.
Innenstaatsrat Krösser und Prof. Rolf Stober (Veranst.: Polizeiakademie) Polizeipräsidium 10:00

22.10.18 Mediative Elemente Ref.: Norden u Gabler
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

30.10.18 Konfliktverteidigung
Ref.: BABGH Prof. Schneider
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

01.11.18 Schattenjustiz Ref.: RiOLG Schromek
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

13.11.18 Richtervereinsvorstandssitzung
ZJG
16:30

29.11.18 Rhetorik Ref.: Wagner
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

19.01.19 110jähriges Bestehen des DRB
Berlin

21.01.19 Finanzgerichtstag Köln

23.01.19 -25.1. Verkehrsgerichtstag Goslar

16.03.19 -17.3. Mietgerichtstag Dortmund

15.05.19 -17.5. Verwaltungsgerichtstag
Darmstadt

18.09.19 -19.9. Familiengerichtstag Brühl

01.04.20 -3.4. Richter- und Staatsanwaltstag

(Wolfgang Hirth)

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder ab Januar 2018:**

StA'in	Dr. Katharina Ludwig
Ri'in	Hanna Olbrich
Ri'in	Mirja Nischik
StA'in	Dr. Andrea Gensing
Ri	Julian Kanschik
Ri'in	Valerie Entringer
RiAG	Sebastian Zehrer
Ri'in	Dr. Viktoria Kaplun
StA	Phillip Massaro
Ri	Dr. Henrik Gartz
Ri'in	Isis Kalinowski
Ri	Dr. David Stadermann
Ri'in	Laura Grießer
Ri'inAG	Kerstin Meyer
Ri'inLG	Dr. Myriam Melan
Ri'in	Carolin Berner
Ri	Jan Haarhuis
Ri'in	Ann-Kristin Becker
Ri	Jonas Finke

In den Ruhestand getreten sind:

Präs'inLG	Sibylle Umlauf am 01.04.2018
VRiFG	Christoph Hardt Am 01.04.2018
Ri'inAG	Katrin Bühring-Uhle- Lehmann am 01.05.2018
RiAG	Klaus Bremer am 01.06.2018

Gestorben sind:

VRiLG a.D.	Dr. Peter Dahns † am 17.12.2017 * am 26.02.1938
VRi'inLG a.D.	Ingrid Reichel † am 07.12.2017 * am 16.06.1934

VRi'inLG a.D.	Maren Reichardt- Pospischil † am 13.02.2018 * am 18.10.1949
---------------	--

VPRäsFG a.D.	Martin Schöffel † am 14.02.2018 * am 20.12.1924
--------------	---

DirAG a.D.	Jochen Cassel † am 20.03.2018 * am 01.07.1942
------------	---

Ri'inAG	Dr. Renate Goetze † am 15.01.2018 * am 05.09.1966
---------	---

Red.

**Redaktionsschluss
für MHR 4/2018:
20. November 2018**